



ALLCURA

Versicherungs-Aktiengesellschaft

Fakten, Meinungen & Antworten

Neues Berufsbild: Der Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34 h GewO

Derzeitige Rechtslage

Im Augenblick darf ein Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34 f GewO sowohl gegen Provision als auch gegen Honorar seine Tätigkeit ausüben.

Änderung ab 01.08.2014

Am 01.08.2014 tritt der aufgrund des Honorar-anlageberatungsgesetzes neu geschaffene § 34 h GewO in Kraft. Damit wird ein eigener Erlaubnistatbestand für die honorarbasierte Beratung über die in § 34 f GewO bereits geregelten Produktkategorien (offene, geschlossene Investmentvermögen oder Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagegesetzes) in die Gewerbeordnung eingefügt.

Was bedeutet das für Sie als Finanzanlagenvermittler?

Berater und Vermittler von Finanzanlagen müssen sich entscheiden, ob sie ihre Tätigkeit weiter auf Provisionsbasis mit einer Erlaubnis nach § 34 f GewO oder gegen Honorar mit einer Erlaubnis nach § 34 h GewO ausüben wollen. Eine gleichzeitige Erlaubnis nach § 34 f GewO und § 34 h GewO ist für den Inhaber des Gewerbes nicht möglich. Nach Auffassung des Gesetzgebers schließen sich Beratung und Vermittlung gegenseitig aus, dies gilt auch bei unterschiedlichen Produktkategorien.

Was sind die Voraussetzungen für die Erlaubnis nach § 34 h GewO?

Die Voraussetzungen für die Erlaubnis sind die gleichen wie für den Finanzanlagenvermittler nach § 34 f GewO:

- Persönliche Zuverlässigkeit
- Geordnete Vermögensverhältnisse
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung
- Sachkundenachweis

Welchen Umfang hat die Erlaubnis?

Wie beim Finanzanlagenvermittler kann auch die Erlaubnis für den Honorar-Finanzanlagenberater auf einzelne Produktkategorien des § 34 f Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 GewO beschränkt werden. Auch hier ist zu beachten, dass die Beratung nicht über die von der Erlaubnis erfassten

Finanzinstrumente hinausgehen darf, da eine Beratung z.B. über Aktien eine Erlaubnispflicht nach § 32 KWG auslöst.

Was muss ich tun, wenn ich eine Erlaubnis § 34 h GewO beantragen möchte?

Wenn Sie noch keine Erlaubnis nach § 34 f GewO besitzen und eine Erlaubnis nach § 34 h GewO beantragen wollen, müssen Sie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 34 h GewO (s.o.) nachweisen.

Wenn Sie bereits eine Erlaubnis nach § 34 f GewO besitzen, können Sie diese im vereinfachten Verfahren in eine Erlaubnis nach § 34 h GewO umtauschen. Eine erneute Prüfung der Zuverlässigkeit, der Vermögensverhältnisse, des Nachweises der Berufshaftpflichtversicherung und der Sachkunde erfolgt dann nicht.

Welche Anforderungen muss die Berufshaftpflichtversicherung erfüllen?

Die Berufshaftpflichtversicherung für Honorar-Finanzanlagenberater muss die gleichen Anforderungen wie die Pflichtversicherung für Finanzanlagenvermittler gemäß § 9 FinVermV erfüllen. Die Mindestversicherungssumme beträgt 1.230.000 EUR pro Schadenfall bzw. 1.850.000 EUR für alle Schadenfälle eines Jahres, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34h GewO. Die Produktkategorien, für die eine Erlaubnis besteht, müssen vom Versicherungsumfang erfasst sein.

Was können wir für Sie tun?

Wenn Sie sich neu als Honorar-Finanzanlagenberater zulassen möchten, erstellen wir Ihnen gerne ein Angebot.

Wenn Sie Ihre bisherige Zulassung als Finanzanlagenvermittler in eine Zulassung als Honorar-Finanzanlagenberater umtauschen möchten, stellen wir Ihren Versicherungsvertrag um und übersenden Ihnen auch für Ihre neue Tätigkeit eine Versicherungsbestätigung.

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Postfach 11 23 69

20423 Hamburg

Tel. (040) 226 337 - 80

Fax (040) 226 337 – 888

kontakt@allcura-versicherung.de